

Statuty toruńskiego rzemiosła artystycznego i budowlanego z XVI–XVIII w. [Statuten des Thorner Kunst- und Bauhandwerks vom 16.–18. Jh.] Wydali Bogusław Dybaś, Janusz Tandecki przy współpracy Marka Farbiszewskiego. (Źródła i materiały do dziejów sztuki polskiej, Bd. 23.) Verlag Instytut Sztuki Polskiej Akademii Nauk. Warszawa, Toruń 1990, 260 S.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält im Vollabdruck 32 Statuten des Thorner Kunst- und Bauhandwerks, die bisher an anderer Stelle nicht publiziert worden sind. Sie sind eine wichtige Quelle für die Thorner Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in der Frühen Neuzeit und geben darüber hinaus Aufschluß über die Struktur und Organisation des Thorner Magistrats, das Wohnheitsrecht, Brauchtum und die materielle und geistige Kultur der Bürgerschaft. Zunächst wird ein Überblick über die Entstehung und Organisation der Thorner Gewerke gegeben, deren Anfänge bereits am Ende des 13. Jhs. zu suchen sind. An der Wende des 14. zum 15. Jh. sind in der Thorner Altstadt bereits 40 Handwerkerkorporationen bezeugt, die die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Rat vertraten, der seinerseits ein Kontroll- und Aufsichtsrecht über die einzelnen Zünfte ausübte. So hatte jedes Ratsmitglied bestimmte Funktionen als Patron oder Werksherr von einem oder mehreren Gewerken zu erfüllen. Neben den Zünften gab es seit der Mitte des 15. Jhs. Gesellenbruderschaften, die sich vor allem für die Verbesserung der sozialen Lage der Handwerksgesellen einsetzten. In der zweiten Hälfte des 17. Jhs. existierten in Thorn 53 Gewerke, die 70 Gewerberichtungen repräsentierten und etwa 700 Meister umfaßten.

Die in der vorliegenden Veröffentlichung publizierten Statuten beruhen ausschließlich auf Quellen des Thorner Staatsarchivs, das reiches Material zur Stadtgeschichte Thorns enthält. Die meisten Statuten sind auf der Grundlage eines gut entwickelten Formulars erstellt, das in *Intitulatio*, *Narratio*, *Dispositio* und *Corroboratio* unterteilt ist, also die traditionelle Gliederung des mittelalterlichen Urkundenwesens aufweist. Das Vorherrschen der deutschen Sprache in den Zunftsatzen – nur gelegentlich kommen polnische Ausdrücke vor – belegt die führende Rolle des Deutschtums in Thorn in der Frühen Neuzeit, woran sich auch nach den Ereignissen des Thorner Blutgerichts (1724) kaum etwas änderte. Die Quellen wurden in der Regel ohne Änderungen und Auslassungen zum Druck vorbereitet. Das Prinzip der völligen Transliteration wurde indes nur bei Vor-, Familiennamen und topographischen und geographischen Benennungen angewendet. Sonst wurden gewisse Vereinfachungen und Vereinheitlichungen praktiziert, die in der Einführung heutiger Rechtschreibungsregeln, der Auflösung von Abkürzungen und der konsequenten Beachtung der Interpunktion bestehen. Ein wichtiger Schlüssel zur Benutzung der Quellen sind die von den Herausgebern erstellten Personen-, Orts- und Sachregister. Jedem Statut ist eine äußere Beschreibung der Quelle vorangestellt.

Die älteste edierte Satzung ist die der Kannengießer von 1523. Hier findet sich in Artikel 16 der interessante Hinweis, daß den Thorner Kannengießern der Besuch der Jahrmärkte in Danzig, Elbing, Marienburg, Warschau und Königsberg verboten war. Das aus dem Jahre 1583 stammende Statut der Gürtler enthält Bestimmungen über Lehrlinge, Meister und die Führung des Handwerks, die in anderen Satzungen immer wiederkehren. Ausführlicher ist das Statut der Gesellenbruderschaft der Töpfer von 1584, wobei wichtig ist, daß unter den aufgeführten Älterleuten Träger deutscher und polnischer Namen zu finden sind. Das Jungen-Einschreibebuch dieses Gewerks deutet darauf hin, daß hier Polen besonders stark vertreten waren. Ähnlich scheint es bei der Zunft der Zimmerleute gewesen zu sein, deren Statut von 1587 in polnischer Sprache abgefaßt ist. Besonders detailliert ist das Statut der Schlosser aus dem Jahre 1594. Hier ist aufschlußreich, daß jeder, der in die Bruderschaft mit einem Gewehr kam, ein halbes Pfund Wachs als Strafe erlegen mußte. Ähnliche Bestimmungen finden sich in vie-

len anderen Satzungen. Im allgemeinen war den Handwerksmeistern der Besitz eines Gewehrs gestattet, weil die Wehrhaftigkeit zum Bürgerrecht gehörte. Im Statut der Drechsler ist zu lesen, daß kein Meister ohne „fertige Rüstung und Wehr“ gelitten werden sollte, womit er sich vor dem Rat einfinden müßte. Weitere Statuten betreffen die Zünfte der Büchsenmacher, Glaser, Buchbinder, Kannengießer, Messerschmiede, Tischler, Schmiede, Maler, Goldschmiede, Bildhauer und Schmuckler (= Bortenwirker). In den meisten Satzungen findet sich nur die Bestimmung der ehelichen Geburt der Lehrlinge, die sie durch Vorlage des Geburtsbriefes belegen mußten. Lediglich in den Statuten der Drechsler und der Goldschmiede werden „teutsches Geblüth und Zunge“ als Voraussetzung für die Zulassung zum Gewerk gefordert, was faktisch polnische Bewerber ausschloß. Das heißt, daß nach dem Wortlaut der Satzungen die überwiegende Zahl der Handwerkerkorporationen Polen offen stand. Wieweit das jedoch tatsächlich der Fall gewesen ist, kann im einzelnen nur durch eine Analyse der entsprechenden Gewerksakten (Meister-, Gesellen-, Lehrlingsbücher, Namenverzeichnisse der Bruderschaften etc.) nachgewiesen werden. Dieses Vorhaben sollte für Thorn anhand des im dortigen Archiv reichen Materials einmal umfassend realisiert werden. Am Beispiel des 1749 errichteten Gewerks der Zinggießer zeigt sich die Bedeutung der von auswärts zuwandernden Handwerksgehlen. In Artikel 11 ist die Stiftung einer Büchse durch die Gesellen Christoff Herman von Königsberg, Johann Gotschalck Bock von Danzig, Daniel Tock von Elbing und Johann George Banck von Mitau erwähnt, was den Zuzug von deutschen Fachkräften nach Thorn nach den Ereignissen des Blutgerichts belegt. Die enge Verklammerung des Thorner Handwerks mit dem der Schwesterstädte Danzig und Elbing läßt sich auch in den Jahren des Nordischen Krieges erkennen. Aufschlußreich ist, daß in den abgedruckten Satzungen des 18. Jhs. die deutsche Sprache maßgebend war, was darauf hinweist, daß zumindest die angesehenen Gewerke in den Händen der Deutschen verblieben.

Da nahezu alle Statuten in deutscher Sprache verfaßt sind, dürfte dieser Band auch seitens deutscher Historiker leicht zu benutzen und auszuwerten sein. Dank dieser verdienstvollen Publikation können nun genauere Aussagen zur Thorner Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Frühen Neuzeit gemacht werden.

Berlin

Stefan Hartmann

Relations between Poland and Sweden over the Centuries. A Collection of Studies edited by Zenon Ciesielski. Zaklad Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk, Łódź 1990. 160 S.

Anläßlich des vierzigjährigen Bestehens der Polnisch-Schwedischen Gesellschaft fand im September 1986 in Zoppot eine Tagung polnischer und schwedischer Wissenschaftler statt, deren Vorträge nun gedruckt vorliegen. Offensichtlich haben die Veranstalter gewisse Schwierigkeiten mit der Veröffentlichung gehabt, worauf auch die etwas ungleiche Qualität der deutschen und englischen Übersetzungen und die recht zahlreichen Druckfehler hindeuten. Vor allem aber stört die nahezu durchgehend falsche Trennung deutscher und englischer Wörter. Die Beiträge als solche jedoch sind von großem Wert, da sie teils bisher fast nur in polnischer oder schwedischer Sprache vorliegende Forschung pädagogisch geschickt einem breiteren Publikum zugänglich machen, teils auch interessante neue Forschungsergebnisse bieten.

Bernard Piotrowski schildert in seinem Beitrag „Zur Geschichte der Polnisch-Schwedischen Gesellschaft (1926–1986)“ nicht nur deren Entstehen und Wachsen, sondern auch die Bildung einer entsprechenden Vereinigung in Schweden. Selbstverständlich muß die Geschichte dieser Gesellschaft in größerem Zusammenhang gesehen werden: In der Zeit zwischen den Weltkriegen ging es ihr auch darum, Verständnis für